

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Frauenstein am 08. Januar 2013

*Bebauungsplan „Hermannsberg / Simmler“ im Ortsbezirk Frauenstein, Beschluss über die
Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16.02.2006 Nr. 0070, erneuter
Satzungsbeschluss - 12-V-61-0007
- mit gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und CDU -*

Beschluss Nr. 0004

1. Der Ortsbeirat bittet vorab der Veröffentlichung des Bebauungsplanes, folgende Änderungen in die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hermannsberg / Simmler“ im Ortsbezirk Frauenstein aufzunehmen:
 1. Bei den Gärten, die in der bisherigen Nutzung nicht bestätigt werden, werden die Ersatzflächen oder Ausgleichszahlungen von der Stadt im Einvernehmen mit den Beteiligten festgelegt.
 2. Es wird genauer definiert, unter welchen Voraussetzungen Rodungen stattfinden sollen. Eine bloße Bezugnahme auf die Baumschutzsatzung kommt im Hinblick auf deren Geltungsbereich innerorts nicht in Betracht.
 3. Die Stadt sichert bei Gartenparzellen, die kleiner als 400 m² sind, für die baulichen Nutzungen von Gartenschuppen bis max. 8 m³ Bestandsschutz zu und verzichtet für die Dauer der Nutzung auf Vollzugsmaßnahmen.
 4. Den Obstbauern und Gartenbesitzern wird eine wirtschaftliche Nutzung der Obstgärten und Streuobstwiesen ermöglicht und daher u. a. auf eine weitgehende Festschreibung der Obstsorten und Nachpflanzverpflichtungen von Hochstämmen verzichtet, um eine Flexibilität bei kleinen und schmalen Grundstücken zu gewährleisten.
 5. Hangsicherungsmaßnahmen (z. B. Trockenmauern o. a.) gegen Erosion sollen bei den zukünftigen Gärten in Steilhanglagen ermöglicht werden.
2. Der Ortsbeirat bittet um Mitteilung, inwieweit diesen Ergänzungswünschen entsprochen werden kann.

Begründung:

Der Ortsbeirat begrüßt die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Legalisierung von Gärten. Zugleich wird aber die damit verbundene Regelungsdichte abgelehnt. Es wird sogar geregelt, welche Bäume, ob Hoch- oder Halbstamm etc. gepflanzt werden sollen. Dies ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB nicht zulässig¹. Dies ist eine nicht hinnehmbare Einschränkung für die bestehende Nutzung. Nur eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung ermöglicht einen dauerhaften Umweltschutz. Die von der Stadtverwaltung zugesagten Regelungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes sollten zudem verbindlich festgehalten werden.

¹ § 9 Abs. 1 Nr. 25: [Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:] für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

+

+

Verteiler:

Dez. IV / 61 Federführung i. V. m. Dez. II / 36 z.w.V.
1006 z. d .V.

Weber
Ortsvorsteher